

PREISLISTE

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei erlauben wir uns, die ab 01.01.2023 gültigen Übernahmepreise, für unten angeführten Standort zu übermitteln.

Baurestmassenpreise

Selbstanlieferung am Standort 4600 Wels/4614 Marchtrenk Griesmühlstraße 12:

Abfallfraktionen - Selbstanlieferung:

<u>SN-Nummer:</u>	<u>Bezeichnung:</u>	<u>Preis pro Tonne:</u>
SN31427	Betonabbruch (sortenrein) (Armierung und Kantenlänge egal)	€ 10,- exkl. USt.
SN31409	Bauschutt (Artikel BS 1 - sortenrein) (ohne Heraklith/Gipskarton/Fliesen oder sonstige Verunreinigungen)	€ 27,- exkl. USt.
SN31409	Bauschutt (Artikel BS 2 - bis 10% gering verunreinigt) (mit Fliesen, jedoch ohne Heraklith/Gipskarton oder sonstige Verunreinigungen)	€ 42,- exkl. USt.
SN31409	Bauschutt (Artikel BS - 3 Baumixqualität) (mit Fliesen, Heraklith oder Gipskarton, jedoch ohne sonstige Verunreinigungen)	€ 61,- exkl. USt.
SN31410	Straßenaufbruch (ohne Schlacke und sonstige Verunreinigungen)	auf Anfrage

Recyclingprodukte – Selbstabholung:

<u>Bezeichnung:</u>	<u>Preis pro Tonne:</u>
Recyclingbeton RB IV 0/63, U11, U-A CE 1661-CPR-0399 EN 13242 21	€ 7,50 exkl. USt.
Hochbaurestmasse RMH IV 0/63, U11, U-A CE 1661-CPR-0399 EN 13242 21	auf Anfrage
Hochbaurestmasse RMH IV 0/63, U11, U-B CE 1661-CPR-0399 EN 13242 21	auf Anfrage

Sonstige Kosten:

Wiegegebühr pro Wiegung	€ 7,50 exkl. USt.
Bearbeitungsgebühr Abfallbilanzverordnung pro Lieferschein	€ 1,- exkl. USt.

Bearbeitungsgebühr Formular „Übernahme von Abfällen für die Recycling-Baustoff-Herstellung“

€ 12,- exkl. USt.

Wenn dieses Formular vom Anlieferer, vor Anlieferung, vollständig ausgefüllt übermittelt wird, entfallen diese Kosten.

Kleinmengenregelung:

Pauschalpreis pro Anlieferung/ Abholung

€ 45,- exkl. USt.

Pauschale, welche je Anlieferung/ Abholung mindestens verrechnet wird. Die Kleinmengenregelung bezieht sich auf die tatsächlich angelieferten/abgeholt Mengen. Angebotene sonstige Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sonstiges:

Eine Übernahme von Abfällen der Schlüsselnummern 31409, 31410 oder 31427 für die Aufbereitung, darf nur erfolgen, wenn folgende Dokumente bei der Eingangskontrolle vorhanden sind.

Im Regelfall:

Im Fall von Abbrüchen < 750 t Bau- oder Abbruchabfälle:

Bestätigung, dass es sich ausschließlich um Bauschutt von Abbruchtätigkeiten handelt, bei denen weniger als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, angefallen sind.

Dokumentation des Rückbaus gemäß ÖNORM B 3151, bei Anfall von mehr als 750 t Abbruchmaterial (bei Abbruchvorhaben mit mehr als 3.500 m³ umbautem Raum inklusive Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32).

Im Fall von Bauschutt aus Linienbauwerken und Verkehrsflächen:

Bestätigung, dass es sich ausschließlich um Bau- oder Abbruchabfälle aus Linienbauwerken und Verkehrsflächen handelt.

Für jede Anfallsstelle ist dem Anlagenbetreiber jedenfalls **das Formblatt „Übernahme von Abfällen für die Recycling-Baustoff-Herstellung“ des Baustoff-Recyclingverbandes (BRV)** vorzulegen. Das Formblatt inkl. erforderlicher Dokumentationen ist den Aufzeichnungen anzuschließen und wird mindestens 7 Jahre aufbewahrt. Eine eindeutige Zuordnung zu den schriftlichen Aufzeichnungen muss gegeben sein.

Eine Abfallcharge wird kostenpflichtig zurückgewiesen, wenn:

- es sich um eine Abfallart handelt, die nicht vom Genehmigungsumfang des gegenständlichen Zwischenlagers erfasst ist, oder
- begründete Zweifel an der Richtigkeit der Abfalldeklaration bestehen, oder
- bei den sensorischen Kontrollen Hinweise auf relevante chemische Verunreinigungen festgestellt werden.

Baurestmassenmaterial von Bereichen, bei dem auf Grund der früheren Nutzung (z.B. Tankstellen, chemische Reinigungen, metallverarbeitenden Betrieben etc.) mit einer Kontamination des Materials gerechnet werden muss, oder wird aufgrund der optischen und geruchlichen Kontrolle eine Kontamination festgestellt, bzw. bestehen Zweifel an der Kontaminationsfreiheit, so sind diese Baurestmassen vor Anlieferung

einer analytischen Untersuchung zu unterziehen (gemäß den Vorgaben der Recyclingbaustoffverordnung). Die Durchführung hat jeweils durch eine befugte Fachperson/-anstalt (z.B. Zivilingenieur für technische Chemie) zu erfolgen. Der Untersuchungsumfang ist durch die befugte Fachperson/-anstalt eigenverantwortlich durchzuführen und das Untersuchungsergebnis ist der STEINER GmbH, vor Anlieferung, schriftlich, im vollen Umfang zu übermitteln, sollte das Untersuchungsergebnis nicht im Genehmigungsumfang des ggst. Zwischenlagers erfasst sein, werden die Baurestmassen nicht übernommen.

Ist der angelieferte Bauschutt mit Asbestabfällen (auch Kleinstmengen, z.B. Asbestzementbruchstücke), oder künstlichen Mineralfasern vermischt, so wird dieser nicht übernommen, bzw. wird der angelieferte Bauschutt umgehend einer ordnungsgemäßen und nachweislichen Entsorgung zugeführt und die angefallenen Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Die Qualitätszuordnung der angelieferten Abfälle unterliegt dem Personal der Eingangskontrolle der STEINER GmbH. Verunreinigte oder kontaminierte Abfälle können kostenpflichtig abgewiesen, oder gegen Mehrkosten entsorgt werden.

Bitte beachten Sie, dass sich die STEINER GmbH in mehrere Unternehmensbereiche unterteilt. Diese Unternehmensbereiche arbeiten mit unterschiedlichen Kostenstrukturen, daher gilt bei Ihnen als Kunde immer der Preis, den Sie mit dem jeweiligen Unternehmensbereich vereinbart und beauftragt haben. Als Grundlage dient unser Angebot aus dem jeweiligen Unternehmensbereich, das ganz klar definiert um welchen Unternehmensbereich es sich handelt.

Mit diesem Angebot verlieren alle bisherigen Preisvereinbarungen aus dem jeweiligen Unternehmensbereich STEINER GMBH, Recyclinghof – Deponien ihre Gültigkeit.

Die oben angeführten Preise verstehen sich exkl. USt., gültig ab 01.01.2023 freibleibend – bis auf Widerruf, dies bedeutet, wenn gesetzliche Änderungen eintreten, sowie Preiserhöhungen unserer Partnerbetriebe stattfinden, müssen die Preise angepasst und ggf. Erhöhungen in Rechnung gestellt werden. Preise sind jedoch längstens gültig bis 31.12.2023.

Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.

Zahlung: 14 Tage ohne Abzug.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer **05/0282-250** oder per Email unter recyclinghof@steinergmbh.at, zur Verfügung.